

# SATZUNG DER STADT

# FRIEDRICHSTADT

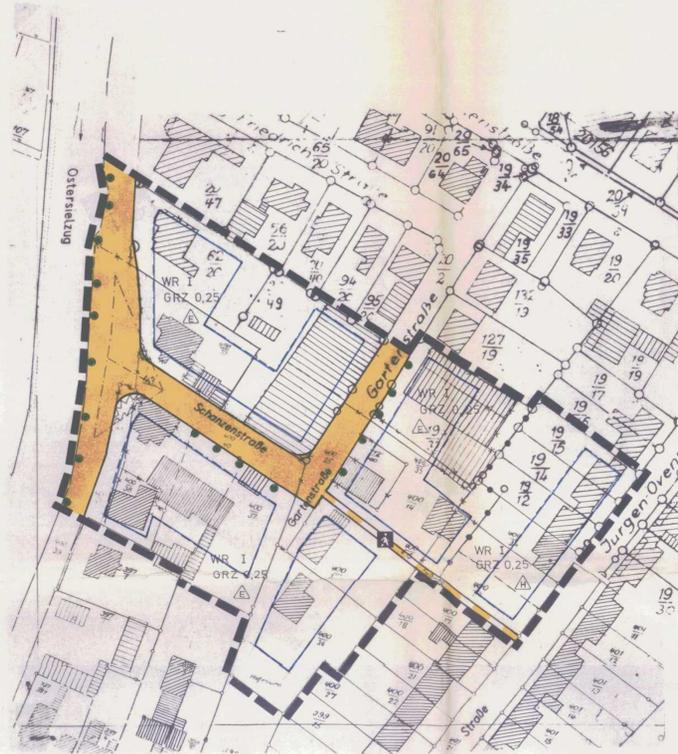
# ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH UND SÜDLICH DER SCHANZENSTRASSE UND EINEM TEILBEREICH DES GEBIETES ZWISCHEN DER GARTENSTRASSE UND JÜRGEN - OVENS - STRASSE

AUFGRUND DES §10 DES BAUGB IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23. NOVEMBER 1994 (BGBL I S. 3486), SOWIE NACH § 92 DER LBO VOM 11. 7. 1994 (GVOBL S.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG VOM 10. 10. 1995 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH UND SÜDLICH DER SCHANZENSTRASSE UND EINEM TEILBEREICH DES GEBIETES ZWISCHEN DER GARTENSTRASSE UND JÜRGEN-OVENS-STRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG - TEIL A

M. 1 : 1000



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

- WR GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES
- REINE WOHN GEBIETE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- Z 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSGÄNGERBEREICH
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FORTFALLENDE GEPLANTE
- VORHANDENE BAUL. ANLAGEN
- FORTFALLENDE
- FLURSTÜCKSNUMMER
- SICHTDREIECK

## TEXT - TEIL B

### GESTALTUNG

1. DACH:
    - a. WALM- ODER SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 30° - 50° UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN FIRSHÖHE
    - b. MATERIAL: PFANNEN IN S-FORM, ROT ODER BRAUN
    - c. FIRSHÖHE: MAX. 8,50 m AB OK GELÄNDE
  2. AUSSENMAUERN: VMZ ROT ODER BRAUN
- INNERHALB DER EINGETRAGENEN FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, SIND GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN SOWIE EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN MIT MEHR ALS 0,70m HÖHE ÜBER FAHRBAHN OBERKANTE UNZULÄSSIG.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.09.81 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 13.11.81 BIS ZUM 30.11.81 DURCH ABDRUCK IN DER AM 09. Nov. 1990 FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Juni 1986

*H. Hermann*  
BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2A ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 17.10.84 DURCHFÜHRT WORDEN/AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 17.10.84 IST NACH § 2 ABS. 4 NR. 2 BBAUG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN. 09. Nov. 1990 FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Juni 1986

*H. Hermann*  
BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 31.01.85 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. 09. Nov. 1990 FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Juni 1986

*H. Hermann*  
BÜRGERMEISTER

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 19.11.84 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. 09. Nov. 1990 FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Juni 1986

*H. Hermann*  
BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.03.85 BIS ZUM 04.04.85 WÄHREND FÖLGENDER ZEITEN Dienststunden ÖFFENTLICH AUSGELEGEN DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.02.85 IN DER ZEIT VOM 08.02.85 BIS ZUM 23.02.85 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. 09. Nov. 1990 FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Juni 1986

*H. Hermann*  
BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.01.85 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. 19.06.85 HUSUM, DEN 19.06.85

*H. Köppl*  
LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAMEN AM 10.10.90 ENTSCHEIDEN DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. 09. Nov. 1990 FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Juni 1986

*H. Hermann*  
BÜRGERMEISTER

8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 10.10.90 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 10.10.90 GEBILLIGT. 09. Nov. 1990 FRIEDRICHSTADT, DEN 26. Juni 1986

*H. Hermann*  
BÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 08.04.85 DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND ANGEZEIGT WORDEN, DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 20.10.85 AZ: 603-6X/12.672... ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT, DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND. 07. Nov. 1995 FRIEDRICHSTADT, DEN 07. Nov. 1995

*H. Claus*  
AMTSVORSTEHER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. 07. Nov. 1995 FRIEDRICHSTADT, DEN 07. Nov. 1995

*H. Hermann*  
BÜRGERMEISTER

11. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 08.11.85 BIS ZUM 23.11.85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 23.11.85 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. 30. Nov. 1995 FRIEDRICHSTADT, DEN 30. Nov. 1995

*H. Claus*  
AMTSVORSTEHER

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER STADT FRIEDRICHSTADT  
2. AUSFERTIGUNG